

Hinweise zur Klausurbearbeitung

I. Formalien

1. Dringend zu empfehlen: DIN A 4 - Blätter nur einseitig beschreiben (Vorteil: leichte Auswechselbarkeit), Blätter durchnummerieren, zwingend ca. 1/3 - Korrekturrand lassen.
2. **Keine** Gliederungsübersicht voranstellen (anders bei Hausarbeiten).
3. Klausur unterschreiben.

II. Arbeitshinweise

1. Zunächst Sachverhalt sehr sorgfältig (mehrmals) lesen; er darf weder ergänzt noch abgeändert werden.
2. Von Fallfrage ausgehen (Fragestellung genau beachten!). Nicht mehr, aber auch nicht weniger beantworten, als gefragt wird (alle relevanten Tatbestände und Beteiligte).
3. Die Lösung (das eigentliche Ergebnis) sollte feststehen, bevor man zu schreiben beginnt. Nach einem Drittel der Bearbeitungszeit (spätestens aber nach der Hälfte) sollte mit der Niederschrift begonnen werden.
4. Bei Zweifeln über die Vollständigkeit der erkannten Tatbestände das **Inhaltsverzeichnis** des StGB nochmals durchgehen, ob evtl. Tatbestände übersehen wurden.
5. Auch wenn der Fall in rechtlicher Hinsicht verschieden beurteilt werden kann, muss sich der Bearbeiter immer für eine Lösung entscheiden und darf das Ergebnis nicht offenlassen. Ausnahme: Beide Lösungsmodelle führen zu demselben Ergebnis. In diesem Fall ist ein Offenlassen des Streitstandes möglich und vielfach zumindest in Klausuren geboten (Stichwort: Effizienz der Bearbeitung).

Es empfiehlt sich, nicht nur das Ergebnis, sondern auch Zwischenergebnisse zur Orientierung des Lesers deutlich zu machen (Bsp.: A hat somit den objektiven Tatbestand des § 212 StGB verwirklicht).

Bei der Niederschrift sind Wiederholungen des Sachverhalts oder des Gesetzeswortlauts unbedingt zu vermeiden.

Man geht nur auf Punkte ein, die nach dem Sachverhalt von Bedeutung sind. Schwerpunkte sind zu vertiefen; Unproblematisches kann kurz abgetan werden.

III. Gliederung

1. Eine Gliederung des Textes macht lange Ausführungen erst lesbar.

Gegliedert werden Abschnitte mit Überschriften, Ziffern und Buchstaben.

Die geprüften Straftatbestände werden genau bezeichnet (nach Absatz, Satz, Ziffer und Alternative/Variante).

2. Keine allgemeinen Einleitungen oder Erklärungen über den gewählten Aufbau.

3. Einteilung nach Personen

oder

4. Einteilung in Handlungsabschnitte: Enthält ein Fall mehrere Handlungsabschnitte, so sollten diese getrennt und innerhalb davon nach Personen geprüft werden.

5. „Klotzen, nicht kleckern“: Schwere Delikte vor den unbedeutenderen prüfen.

6. Manche Aufbauregeln sind durch das materielle Recht vorgegeben. Bsp.: Täter sind stets vor den Teilnehmern zu prüfen (anfangen mit dem „Tatnächsten“!), dies folgt aus §§ 26, 27 StGB.

IV. Gutachten- und Urteilsstil

Gutachtenstil: Die Frage wird aufgeworfen, erörtert und beantwortet.

Urteilsstil: Das Ergebnis der Überlegungen wird vorangestellt und sodann begründet.

Der **Gutachtenstil** folgt dem Schema der Subsumtion:

1. Satz: Es fragt sich, ob die Vase, die A zerstört hat, eine Sache i.S.v. § 303 StGB ist.
2. Satz: Sachen sind körperliche Gegenstände (§ 90 BGB).
3. Satz: Die Vase ist ein körperlicher Gegenstand.

4. Satz: Also ist die Vase eine Sache.

1. Völlig Evidentes kann einfach behauptet werden.

Bsp.: Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe liegen nicht vor.

2. Einigermaßen Selbstverständliches wird durch „Antippen“ nachvollzogen, d.h. nicht begründet, aber auch nicht einfach behauptet.

Bsp.: „Indem A dem B (dem Opfer) ein Messer in den Bauch stach (= Tathandlung) und B dadurch (= Kausalität) schwere innere Verletzungen erlitt (= Erfolg), hat A den objektiven Tatbestand der Körperverletzung verwirklicht.“

So merkt der Leser, dass man subsumiert, ohne unnötig zu problematisieren.

3. Nur bei wirklichen Schwerpunkten der ausführliche Gutachtenstil:

a) Schwerpunkt anzeigen, z.B. mit

„Problematisch ist, ob ...“; „Fraglich ist, ob ...“; „Es ist zu prüfen, ...“; „Zweifelhaft ist hier ...“.

b) Gegebenenfalls Darstellung eines Theorienstreites: z.B. nach diesem Muster

- 1. Falsche These; Argumente

- 2. Richtige These; Argumente

- 3. Entscheidung mit „aufgespartem“ Argument oder Offenlassen eines Streites, wenn alle Ansichten zum gleichen Ergebnis kommen.

4. Niemals zu Fragen Stellung nehmen, die zur Entscheidung des konkreten Falles nichts beitragen. Unnötige Wissensdemonstration ist eine der am härtesten bestraften Sünden!

5. Bei der Darstellung eines Theorienstreites wird mit dem Konjunktiv gearbeitet. Erst das richtige Ergebnis kommt im Indikativ, andernfalls wird der Leser zunächst in eine falsche Richtung gelenkt.

6. „Der BGH“ oder die „h.M.“ reichen als Argumente nicht aus.

7. Der Stil ist unpersönlich (keine „Ichs“, keine emotionalen Argumente).

Literaturhinweise für die Klausurbearbeitung:

Ausführliche Hinweise finden sich bei *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, 36. Aufl. 2006, Rn. 853 ff. Anleitungen zur Fallbearbeitung finden sich u.a. bei *Beulke*, Klausurenkurs im Strafrecht I, 3. Aufl. 2005; *Otto*, Übungen im Strafrecht, 6. Aufl. 2005; *Samson*, Strafrecht Bd. I AT, 7. Aufl. 1988; *Sonnen/Mitto/Nugel*, Strafrecht Besonderer Teil – Fälle – Mit Lösungen und einer Einleitung zur Methodik der Fallbearbeitung, 2006; *Tiedemann*, Die Anfängerübung im Strafrecht, 4. Aufl. 1999.

Übungsklausuren mit Musterlösung:

In den Ausbildungszeitschriften finden sich ständig Übungsklausuren unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades; vgl. z.B. *Laubenthal*, „Eine Festzeltprügelei“, JA 2004, 39 ff.; *Schroeder*, „Der Vollrausch“, JuS 2004, 312 ff.; *Sternberg-Lieben/Sternberg-Lieben*, „Probleme aus dem Allgemeinen und Besonderen Teil des StGB“, JuS 2005, 47 ff.; *Kaspar*, „Ehrdelikte“, JuS 2005, 526 ff.; *Berkl*, „Streit unter Brüdern“, JA 2006, 276 ff.; *Mitsch*, „Die Weichensteller“, JA 2006, 509 ff.; *Norouzi*, „Die Welt zu Gast bei „Freunden““, JuS 2006, 531 ff.; *Bock*, „Versuch und Rücktritt“, JuS 2006, 603 ff.; *Dürre/Wegerich*, „Aberratio ictus und Erlaubnistatbestandsirrtum“, JuS 2006, 712 ff.; *Theiß/Winkler*, „Ein nur irrtümlich großer Wurf“, JuS 2006, 1083 ff.; *Kaspar*, „Von Niederlagen und Niederschlägen“, Jura 2007, 69 ff.; *Seher*, „Tickets für die Fußball-WM oder: Wie die Konkurrenzlehre den Klausuraufbau diktiert“, JuS 2007, 132 ff.